

LF1-LEG-59/002-2009

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2009

zu Ltg.-**359/K-15-2009**

R- u. V-Ausschuss

# **NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978**

## **Änderung**

# **S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978,  
LGBl. 6130

**Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des  
Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999 in der Fassung BGBl. I  
Nr. 87/2005, beschlossen:

**Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978**

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

Im § 6 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5. Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Aufgaben der Selbstverwaltungskörper nach Abs. 1 und 3 sind im übertrage-  
nen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Selbstverwaltungskörper unterliegen dabei  
den Weisungen der Landesregierung.“

**Die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. den österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plösslgasse 15, 1041 Wien
13. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
14. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
20. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
21. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St. Pölten
22. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
23. das Büro LR Dr. Pernkopf

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen kein Einwand besteht.“

### Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 17. Juli 2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf der 3. Novelle zum NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz kein Einwand erhoben wird.“

### NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die 3. Novelle zum NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 keinen Einwand.“

### Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen obengenannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung:

„Da der Entwurf zur Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 (LGBl. 6130, § 6 Abs. 4), die Vorgaben der B-VG Noelle, BGBl. I Nr. 2/2008 beinhaltet, erscheint uns nach erfolgter Durchsicht, eine Stellungnahme seitens der Gewerkschaft GMTN als nicht mehr erforderlich.“

**2. Besonderer Teil:**

Zur beabsichtigten Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wurde folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass eine Bezugnahme auf das Grundsatzgesetz in der Promulgationsklausel entfallen kann, weil der vorliegende Gesetzesbeschluss kein Ausführungsgesetz ist.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**